

Urheberrechtsschutz von Filemaker- Anwendungen

RA Christoph Kluss

RAe Haaß & Kluss
Martorffstr. 5
D 60320 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 562095
lawoffice@t-online.de

Was ist ein Urheberrecht ?

- Voraussetzung
- Entstehung
- Inhalt

Schweiz

Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Art 2 Werkbegriff

(1) Werke sind, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben.

(2) Dazu gehören insbesondere:

a. - h. ...

(3) Als Werke gelten auch Computerprogramme..

(4) Ebenfalls geschützt sind Entwürfe, Titel und Teile von Werken, sofern es sich um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt.

Österreich

Urheberrechtsgesetz (UrhG)

§ 40a UrhG Computerprogramme

- (1) Computerprogramme sind Werke im Sinn dieses Gesetzes, wenn sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind.

- (2) In diesem Gesetz umfaßt der Ausdruck „Computerprogramm alle Ausdrucksformen einschließlich des Maschinencodes sowie das Material zur Entwicklung des Computerprogramms.

Deutschland

Urhebergesetz (UrhG)

§ 2 Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;

...

7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Schutz von Datenbanken

Differenzierung

Datenbanken (§ 87a UrhG)



Programm (§ 69a UrhG)

Nutzungsrecht

- Einräumung durch Rechtsgeschäft, §§ 29, 31 UrhG
- Umfang auf einzelne, aber auch auf alle Arten der Nutzung ausgedehnt werden.
- Urheber hat im Zweifel trotz Einräumung eines Nutzungsrechts noch die Entscheidung nach § 37 UrhG zu tragen, ob das Werk verwertet oder vervielfältigt wird. Selbst wenn das Originalwerk verkauft wird, so ist dies nicht gleichzeitig die Übertragung von Nutzungsrechten (§ 44 UrhG).

Inhalt Nutzungsrecht

- Inhaltlich: Was wird eingeräumt (Programmbeschreibung).
- Umfang: Inklusive aller Updates und Upgrades
- Nutzung: Unbeschränkt oder beschränkt auf User-Anzahl (Konzern) ?
- Zeitlich: Zeitliche Beschränkung (Time-limits) ?
- Örtlich: Weltweit oder regional ?

Auftragsvergabe

- Inhaltlich: Beschränkung auf Programm
- Umfang: Möglichst keine Updates oder Upgrades (Wartungsvertrag)
- Nutzung: Anzahl der User im Netzwerk genau festlegen und möglichst per Skript oder Passwort beschränken.
- Örtlich: Möglichst regional und optional durch Erweiterung (Lizenzgebühren).

Im Arbeitsverhältnis

- Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben und nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist" ➡ § 69b UrhG.
- Diese Regelung ist auch dann anwendbar, wenn ein Arbeitnehmer von seiner Anwesenheitspflicht im Betrieb befreit wird, um zu Hause für den Betrieb ein Computerprogramm zu erstellen. Für das OLG Köln macht es keinen Unterschied, ob ein Programm am Arbeitsplatz oder im "Home Office" entwickelt wird. In jedem Fall steht dem Unternehmer das alleinige Urheberrecht an dem Arbeitsergebnis zu (Urteil des OLG Köln vom 25.02.2005, 6 U 132/04)

Im Arbeitsverhältnis

§ 69b UrhG: Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen:

Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

- Diese Regelung ist auch dann anwendbar, wenn ein Arbeitnehmer von seiner Anwesenheitspflicht im Betrieb befreit wird, um zu Hause für den Betrieb ein Computerprogramm zu erstellen (OLG Köln vom 25.02.2005, 6 U 132/04).

ACHTUNG: Dem Arbeitnehmer steht für seine Schöpfung eines urheberrechtlich geschützten Werkes im Rahmen seiner arbeitsvertraglichen Pflichten keine zusätzliche Vergütung zum Arbeitslohn zu. Es gilt das so genannte Abgeltungsprinzip, wonach alle urheberrechtlichen Schöpfungen des Arbeitnehmers bereits durch den Arbeitslohn abgegolten sind.

Der „Quellcode“

Differenzierung Quellcode \Leftrightarrow Masterpasswort



Gebührenpflichtige Sondervereinbarung !

Keine Pflicht zur Herausgabe

Durchsetzung des UrhR

- Unterlassungsanspruch
- Schadensersatz:
 - Entgangener Gewinn
 - Herausgabe Verletzererwerb
 - Lizenzschaden (Einfach/Dreifach)
- Schadensersatz pauschaliert (Vertragsstrafen)

Gerichtliche Auseinandersetzung

- Risiken
- Kosten (eigene, fremde, Sachverständige)

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit**

